



Gemeinde Therwil

Strassenreglement der Gemeinde Therwil

vom 3. Juni 1987 / 26. April 1990 / 21. September 1994

Gestützt auf die §§ 3, 4 und 28 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung von Therwil folgendes Strassenreglement:

Zielsetzung

Die Planung und Ausführung von Verkehrsanlagen berücksichtigt in gleichem Masse die Erfüllung verkehrstechnischer Bedürfnisse, die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und den Wohnwert der betroffenen Gebiete.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement ordnet:

- Die Planung, den Bau, die Benützung, den Unterhalt und die Beleuchtung von öffentlichen Verkehrsanlagen.
- Die Verteilung der Kosten bei der Neuerstellung und Korrektur der Verkehrsanlagen.
- Die Beziehungen der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsanlagen.
- Private Verkehrsanlagen und Verkehrsanlagenbezeichnungen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements finden Anwendung auf die im Gemeindegebiet liegenden oder noch zu erstellenden Verkehrsanlagen, soweit sie im Eigentum der Gemeinde stehen oder ihre Benützung durch die Öffentlichkeit mit einer entsprechenden Dienstbarkeit sichergestellt ist.

Verkehrsanlagen im Sinne dieses Reglements sind:

- Strassen
- Trottoirs
- Fusswege
- Velowege
- Plätze
- öffentliche Parkplätze

Planung von Verkehrsanlagen

§ 3

Grundsatz

Grundsätzlich sind die Strassen nach den Kriterien *verkehrsorientiert* oder *nutzungsorientiert* zu unterteilen.

Verkehrsorientierte Strassen (Kantonsstrassen) bilden das übergeordnete Netz und ermöglichen einen sicheren und wirtschaftlichen Verkehrsablauf.

Die Bedürfnisse der Anwohner sind bezüglich Sicherheit und Wohnqualität bestmöglich zu schützen.

Nutzungsorientierte Strassen (Gemeindestrassen) bilden die lokalen Netze und stehen allen Verkehrsteilnehmern für Erschliessungszwecke zur Verfügung.

Die Planungselemente sind vorrangig auf die Bedürfnisse der Anwohner bezüglich Sicherheit und Wohnqualität auszurichten. Verkehrsberuhigende Massnahmen sind zulässig und zu fördern.

§ 4

Strassennetzplan

Der Strassennetzplan legt das Netz der öffentlichen Verkehrsanlagen generell fest.

Für die im Strassennetzplan eingesetzten Verkehrsanlagen gilt das Enteignungsrecht gemäss § 26 des kantonalen Baugesetzes (BauG) als erteilt. Im Strassennetzplan enthaltene Kantons- bzw. Hauptsammelstrassen sowie Anlagen des öffentlichen Verkehrsmittels sind nur zur Orientierung aufgeführt und vom Genehmigungsverfahren ausgeschlossen.

§ 5

Bau- und
Strassenlinienpläne

In den Bau- und Strassenlinienplänen wird die genaue Lage der bestehenden oder projektierten Strassen, Plätze und Parkierungsflächen sowie der Baulinien festgelegt (§ 27 BauG).

Baulinien können entlang von bestehenden und projektierten Strassen, Wegen, Plätzen und Parkierungsflächen festgelegt werden und berücksichtigen die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Verkehrsflächen und den angrenzenden Überbauungen.

Die Bau- und Strassenlinienpläne werden in der Regel für ganze Strassenzüge vom Gemeinderat festgelegt (§ 9). Dabei berücksichtigt der Gemeinderat wesentliche Aspekte der Gestaltung des Orts- und Strassenbildes sowie der Verkehrssicherheit nach Strassentypen und ihrer Netzfunktion unter Beachtung der Erhaltung unter Schutz gestellter und schützenswerter Bauten, kommunaler Gestaltungsrichtlinien und der topografischen Verhältnisse.

Im Sinne des haushälterischen Umganges mit dem Boden und im Interesse der verkehrsberuhigenden Massnahmen soll der Strassenraum so knapp wie möglich gehalten werden. Der Abstand der Baulinien von den Strassenlinien soll auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden.

Der Gemeinderat kann auf Sichtbermen verzichten, sofern es die Verkehrssicherheit erlaubt.

§ 6

Strassentypen

Bezüglich ihrer Zuordnung und der zu erfüllenden Netzfunktion unterscheidet das Reglement vier Strassentypen. Die untenstehende Tabelle zeigt die vier Typen und deren Funktionen.

Orientierung	Strasstyp	Abkürzung	Netzfunktion			
			Durchleiten	Verbinden	Sameln	Erschliessen
Verkehrsorientiert	Hauptsammelstrasse (Kantonsstrassen)	HSS	Hauptfunktion	Nebenfunktion	Hauptfunktion	Nebenfunktion
Nutzungsorientiert	Sammelstrasse	SS	Nebenfunktion	Hauptfunktion	Hauptfunktion	Nebenfunktion
	Erschliessungsstrasse	ES	Nebenfunktion	Nebenfunktion	Nebenfunktion	Hauptfunktion
	Wohnstrasse (gem. BR-Beschl. SSV. Art. 43)	WS	Nebenfunktion	Nebenfunktion	Nebenfunktion	Nebenfunktion

§ 7

Normalprofile

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von den Normalprofilen abweichen.

	Fahrbahnbreite (in Metern)		Trottoir	Strassenlinienabstand (in Metern)
	Gegenverkehr	Einbahn		
HSS	liegt im Kompetenzbereich des Kantons			
SS	5.00	3.50 - 4.50	mind. einseitig	max. 8.50
ES	4.00 - 4.50	3.00 - 4.00	mind. einseitig	max. 6.00
	4.50 - 5.00		evtl. einseitig / evtl. Mischfläche	max. 6.50
WS	3.00 - 4.00	3.00 - 3.50	Mischfläche	

§ 8

Fuss- und Velowege

Der Bau separater Fuss- und Velowege ist zu fördern. Die Planungselemente sind frei wählbar.

§ 9

Verfahren / Zuständigkeiten

Abweichungen zwischen Strassennetzplan und Bau- und Strassenlinien bis zu 10 Metern nach jeder Seite bleiben in der Kompetenz des Gemeinderates.

Plan / Projekt	Ausarbeitung durch Gemeinderat	Beschlussfassung	
		durch Gemeinderat	durch Gemeindeversammlung
Strassennetzplan	Ja	Nein	Ja
Bau- und Strassenlinienpläne	Ja	Ja	Nein
Strassenprojekte umfassend Vorprojekt (inkl. Kostenschätzung), Projekt (inkl. Kostenvoranschlag), Perimeterplan, Landwerbsplan	Ja	Ja	Nein
Kredite	Ja	Nein	Ja (als Einzelvorlage)

Neuanlagen und Korrekturen

§ 10

Neuanlagen Neue Verkehrsanlagen sind unter Berücksichtigung ihrer Funktion nach dem jeweiligen Stand der Strassenbautechnik anzulegen. Sie haben die verkehrstechnische Erschliessung, wie sie im Strassennetzplan vorgesehen ist, im Rahmen des Planungsgrundsatzes (§ 3) zu gewährleisten.

§ 11

Korrekturen Korrekturen sind Veränderungen einer Strasse, die bereits mit einem dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Unterbau versehen sind. Die Ergänzung einer Strasse mit einem Trottoir sowie nachträgliche Neugestaltung gelten als Korrekturen.

§ 12

Orientierung der Beteiligten Wer als Anstösser, Grundeigentümer oder Inhaber eines anderen dinglichen Rechts durch den Strassenbau betroffen wird, wird über die Planungsabsichten anhand eines vom Gemeinderat genehmigten Vorprojektes, dem Landerwerbs-, dem Perimeterplan sowie dem Kostenverteiler orientiert.

§ 13

Gestaltung der Verkehrsanlagen Strassen werden so gestaltet, dass ihre Funktion und die Verkehrssicherheit gewährleistet sind.
Die Anschlüsse der Fussgängerstreifen an Trottoirs, Verkehrsinseln usw. sind rollstuhlgerecht auszuführen.

§ 14

Beleuchtung der Verkehrsanlagen Alle Verkehrsanlagen sind in dem Umfang zu beleuchten, der ihrer Bedeutung entspricht.

§ 15

Landerwerb Die Gemeinde hat die gesamte Verkehrsanlage zu Eigentum zu erwerben. Wo dies nicht durch Verständigung mit den Grundeigentümern möglich ist, leitet sie die Enteignung ein. Das an die Gemeinde abzutretende Areal wird in einem besonderen Landerwerbsplan eingezeichnet.

In besonderen Fällen, namentlich bei bestehenden Strassen, Fusswegen und in Quartierplanungen, kann die Gemeinde vom Landerwerb absehen und eine Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen, die das Recht auf Benützung durch die Öffentlichkeit sichert.

Bei Gratisabtretung kann die Nutzung auf das Restareal umgelegt werden.

§ 16

Anpassungsarbeiten Werden durch den Bau einer Strasse angrenzende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt die Gemeinde die dadurch notwendigen Instandstellungen. Sind bestehende Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze neu anzulegen, so gewährt die Gemeinde den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung.

Niveauunterschiede zwischen der Strasse und den angrenzenden unüberbauten Grundstücken sind in der Regel durch Böschungen auszugleichen. Bei überbauten Grundstücken werden Stütz- und Futtermauern angelegt, wenn solche schon vor dem Strassenbau vorhanden waren oder wenn die bisherige Nutzung des Grundstückes durch eine Böschung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde. Kommt mit den betroffenen Grundeigentümern keine Einigung zustande, so entscheidet der Gemeinderat, welche Anpassungsarbeiten auszuführen sind.

§ 17

Duldung öffentlicher Einrichtungen

Bezüglich der Duldung öffentlicher Einrichtungen (Strassentafeln, Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten usw.) durch den Grundeigentümer gilt § 97 BauG.

§ 18

Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn Projekt und Kredit rechtskräftig genehmigt sind und das erforderliche Land sichergestellt ist und allfällige Einsprachen erledigt sind. Die Sicherstellung erfolgt durch einen Kaufrechtsvertrag oder durch den Abschluss des Enteignungsverfahrens oder durch vorzeitige Besitzeinweisung gemäss § 28 des kantonalen Enteignungsgesetzes.

Beiträge

§ 19

Grundsatz

In die Kosten für den Bau von Verkehrsanlagen teilen sich, getrennt nach *Landerwerbs-* und *Baukosten*

die Gemeinde und diejenigen Grundeigentümer, für deren Grundstück durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erwachsen.

Die Landerwerbskosten werden separat in Rechnung gestellt. Der Kreis der beitragspflichtigen Grundeigentümer geht aus dem Perimeterplan gemäss § 20 hervor.

§ 20 ¹⁾

Festlegen des Perimeterplans

Der Perimeterplan ist Bestandteil des Strassenprojektes gemäss § 9. Im Perimeterplan werden die am Bau der Verkehrsanlagen interessierten Grundstücke nach Massgabe des erwachsenen Vorteiles im Verhältnis der Flächen dargestellt. Er kann auch Grundstücke erfassen, die nicht direkt an den Verkehrsanlagen anstossen.

Bei der Erschliessung von neuen Baugebieten gilt der Baugebietsperimeter zugleich als Perimeter der beitragspflichtigen Grundstückflächen.

§ 21

Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten (inkl. für Parkstreifen, Gehwege usw.) umfassen ausschliesslich den Landpreis und werden zum Verkehrswert berücksichtigt.

Die Kosten für die Neuvermarkung, Vermessung und Verurkundung gehen voll zu Lasten der Gemeinde.

¹⁾ Fassung vom 21. September 1994, in Kraft seit 20. Dezember 1994.

§ 22

Baukosten

Die Baukosten umfassen folgende Arbeiten:

- Projektierung
- Bau

Über die technische Ausführung entscheidet der Gemeinderat.

§ 23 ¹⁾

Berechnung
der Beiträge

Der Beitrag für die Baukosten resultiert aus folgender Formel:

Kostenanteil des einzelnen Beitragspflichtigen	=	Fixbetrag	x	Baukostenteiler (gemäss § 24)	x	m ² Perimeter-Fläche (vor der Landabtretung)
------------------------------------------------------	---	-----------	---	----------------------------------	---	------------------------------------------------------------

Der Fixbetrag wird erstmalig im Reglement festgelegt.

Dieser Betrag entspricht dem Stand von 133 Punkten des Zürcher Baukostenindexes Oktober 1985 (100 % = April 1977). Verändert sich dieser um mehr als 20 Punkte, so hat der Gemeinderat den Betrag angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen.

Berechnung des Fixbetrages:

Fixbetrag	=	$\frac{1000^{*1}}{40^{*2}}$	=	Fr. 25.—	(per 1986)
-----------	---	-----------------------------	---	----------	------------

Legende zu obiger Formel:

*1 = Fr. 1000.— / Laufmeter Strasse = 100 % Kosten gem. Untersuchung von Projekten in der Vergangenheit (inkl. Unterbau und Abschlüsse).

*2 = Der Wert 40 resultiert aus der angenommenen durchschnittlichen Perimeter-tiefe von 2 x 20 m.

§ 24 ¹⁾

Kostenverteilung

a) Landerwerbskosten

Die Aufteilung der Landerwerbskosten erfolgt gemäss untenstehender Tabelle:

Art	Landeigentümer	Gemeinde
Korrektion	50 %	50 %
Baulandumlegung / Quartierplan (gem. § 11)	100 %	
Neuanlage (gem. § 10)	75 %	25 %

Bei Korrektur:

Wenn für die seinerzeitige Neuanlage der Strasse vom Grundbesitzer, resp. seinem Vorgänger, bereits früher Land abgetreten wurde, können von Seiten der Gemeinde keine weiteren Forderungen mehr erhoben werden.

1) Fassung vom 21. September 1994, in Kraft seit 20. Dezember 1994.

b) Baukosten

Die zu verteilenden Baukosten ergeben sich aus dem Fixbetrag gemäss § 23 multipliziert mit der Perimeterfläche (in m²) gemäss § 20.

Die Aufteilung der Baukosten erfolgt gemäss untenstehender Tabelle:

Art	Landeigentümer	Gemeinde
Korrektion (gem. § 11)	50 %	50 %
Neuanlage inkl. BLU (gem. § 10)	75 %	25 %

Bei Korrektur:

Wenn für ein Grundstück bereits früher Beiträge für die Neuanlage der Strassen entrichtet wurden, können keine weiteren Beiträge erhoben werden.

§ 25

Erhebung und Fälligkeit der Beiträge

Die Beitragspflicht besteht für bebaute und nicht überbaute Parzellen.

Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens bei der Inbetriebnahme der Verkehrsanlagen, vor Ausführung des Deckbelages. Der Gemeinderat ordnet die Ausführung des Deckbelages innert angemessener Frist an. Guthaben und Forderungen der Beitragspflichtigen werden soweit als möglich verrechnet.

In Bezug auf die Fälligkeit der Beiträge wird auch auf § 92 des kantonalen Enteignungsgesetzes verwiesen.

Für die Beitragsforderungen besteht an denjenigen Grundstücken, für welche Beiträge geschuldet sind, ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 100 EG zum ZGB.

§ 26

Verzinsung des Beitrages

Beitragspflichtige, welche die Beiträge nicht innert 3 Monaten seit Fälligkeit bezahlen, haben den ausstehenden Betrag vom Verfalltag an zum jeweiligen Zinssatz für erste Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu verzinsen und jährlich 20 % zu amortisieren. In Härtefällen kann der Gemeinderat die Amortisationsfrist verlängern.

Unterhalt und Wartung der Verkehrsanlagen

§ 27

Allgemeines

Für den Unterhalt und die Wartung der öffentlichen Verkehrsanlagen, Beleuchtung und Bepflanzung ist der Gemeinderat zuständig. Für die dem Kanton gehörenden Strassen gilt das kantonale Strassengesetz sowie allfällige mit dem Kanton abgeschlossene Verträge. Beim Unterhalt und bei der Wartung der Verkehrsanlagen soll umweltschonend vorgegangen werden.

§ 28

Unterhalt Die öffentlichen Verkehrsanlagen sind durch die Gemeinde in einem Zustand zu halten, der den Bedürfnissen der Verkehrsteilnehmer entspricht und deren Gefährdung nach Möglichkeit ausschliesst. Entspricht eine Verkehrsanlage vorübergehend diesem Zustand nicht, so ordnet die Gemeinde die zum Schutz der Verkehrsteilnehmer erforderlichen Massnahmen an.

§ 29

Wartung Die Gemeinde sorgt für die Reinigung der öffentlichen Verkehrsanlagen. Bei Schneefall oder Eisbildung sorgt die Gemeinde innert nützlicher Frist für eine möglichst ungefährdete Begeh- resp. Befahrbarkeit der Verkehrsanlagen. Der Winterdienst auf Trottoirs und Fusswegen ist Sache der Anstösser.

§ 30

Werkleitungen Der Gemeinderat ist zuständig für die Bewilligung zum Bau von Leitungen durch Private im Areal der Verkehrsanlagen.

§ 31

Änderungen an Strassenbau-einrichtungen Sondernutzungen irgendwelcher Art (z.B. für Bauplatzinstallationen, Bau-gerüste, Bauzäune, maschinelle Einrichtungen usw.) bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann dafür eine Gebühr erheben. Auch ohne besondere Vorschrift der Gemeinde sind Inhaber derartiger Bewilligungen verpflichtet, die zur Vermeidung von Unfällen nötigen Einrichtungen wie Abschränkungen, Signale, Beleuchtungen usw. zu treffen. Sie haften in jedem Falle gegenüber der Gemeinde und Dritten für den als Folge der Sondernutzung eintretenden Schaden. Wird das öffentliche Areal verschmutzt, so hat der Verursacher, allenfalls nach Weisung der Gemeinde, umgehend für die Reinigung zu sorgen. Für eventuelle Sonderleistungen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch die Gemeinde wird der Verursacher belastet.

Beziehung der angrenzenden Grundstücke zur Strasse

§ 32

Beziehung zu angrenzenden Grundstücken Die Beziehungen der angrenzenden Grundstücke sind im kantonalen Baugesetz und im EG zum ZGB umschrieben.

Private Verkehrsanlagen

§ 33

Private Verkehrsanlagen Private Verkehrsanlagen unterliegen dem Genehmigungsverfahren durch den Gemeinderat. Sie können von der Gemeinde ohne Entschädigungspflicht nur in Eigentum und Unterhalt übernommen werden, wenn sie den Vorschriften dieses Reglements entsprechen. Einmündungen von privaten in öffentliche Verkehrsanlagen dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates erstellt werden.

Benennung der Verkehrsanlagen

§ 34

Benennung der
Strassen und Plätze

Der Gemeinderat benennt die Strassen, Fusswege und Plätze und berücksichtigt nach Möglichkeit bestehende Flurnamen.

Rechtspflege

§ 35

Rechtsmittelbelehrung

Jede einsprachefähige Verfügung und jede Planaufgabe ist von der Behörde mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 36

Publikation

Publikationsorgane sind das Amtsblatt und der offizielle Anzeiger der Gemeinde Therwil. Die Grundeigentümer, welche ausserhalb der Gemeinde wohnen, sind mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen.

§ 37

Übertretungen

Der Gemeinderat kann vorsätzliche oder fahrlässige Übertretungen dieses Reglements mit einer Busse gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes bestrafen. Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.

In schweren Fällen sind Übertretungen nach den §§ 135/136 des Baugesetzes an das Statthalteramt zu verzeigen.

Übergangsbestimmungen

§ 38

Bestehender
Strassennetzplan

Der bestehende Strassennetzplan wird nach Genehmigung dieses Reglements durch den Regierungsrat überarbeitet und der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Schlussbestimmungen

§ 39

Anwendung auf
bestehende Bauten

Wenn ein erhebliches, von der Gemeindeversammlung bestätigtes, öffentliches Interesse besteht, ist der Gemeinderat generell berechtigt, im Enteignungsverfahren die Beseitigung oder Abänderungen bestehender Bauten, Einrichtungen und Verhältnisse, die diesem Reglement widersprechen, gegen angemessene Entschädigung zu verfügen.

§ 40

Vollzug

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements.

§ 41

Kontrolle Über die zu leistenden Beiträge wird durch die Gemeindeverwaltung eine besondere Kontrolle geführt (Beitragskataster).

§ 42

In-Kraft-Treten Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beim In-Kraft-Treten werden die Bestimmungen des früheren Reglements vom 22. Mai 1975 aufgehoben.

Dieses Reglement wurde von den Einwohnergemeindeversammlungen am 3. Juni 1987 / 26. April 1990 beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeverwalter
Erich Heggendorf	Franz Zumthor

Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Februar 1988 (RRB 421) und am 24. Juli 1990 (RRB 2437).

Änderungen der §§ 20, 23 und 24 beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 21. September 1994.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeverwalter
Urs Grossenbacher	Peter Gschwind

Die Änderungen vom 21. September 1994 wurden vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3165 vom 20. Dezember 1994 genehmigt.